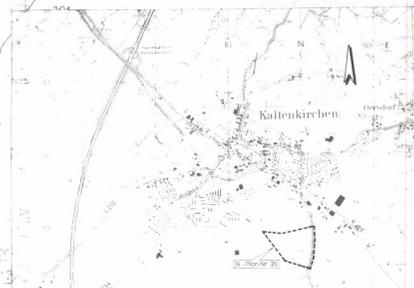




Übersichtsplan M. 1:25000



X 1 bis X 13 = Änderungen gemäß Beschluß der Stadtvertretung vom 23.10.1995
 Kalkenkirchen, den 09.12.95
 ge. Tiller (s.2. Nachb.)
 Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, § 9 (1) BldBau.
 - VERKEHRSELENIEN** § 9 (1) 11 BldBau.
 Straßenverkehrsfläche
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BldBau.
 - FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSELENIEN** § 9 (1) 9 BldBau.
 Bohlnologien
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 (1) 1 BldBau und § 5
 Gewerbegebiet, § 8 BldBau
 Industriegebiet, § 9 BldBau
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 (1) 1 BldBau sowie § 16 (2) und § 17 BldBau.
 Grundflächenzahl § 9 BldBau
 Geschossflächenzahl § 20 BldBau
 Baumassenzahl, § 21 BldBau
 Zahl der Vollgeschosse § 9 BldBau
 BAUWEISE § 9 (1) 1 BldBau sowie §§ 22 und 23 BldBau.
 Bauergrenze, § 23 (3) BldBau
 - Überbauere Grundstücksfläche**, § 9 (1) 12 BldBau und § 23 (1) BldBau
 Fläche für Versorgungsanlagen, § 9 (1) 12 BldBau, § 14 (2) BldBau
 - Zweckbestimmung Gas (Gasregelbildung)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes.
 - PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANSCHAFT** § 9 (1) 13 BldBau.
 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, § 9 (1) 20 BldBau
 Fläche mit Bindung für die Erhaltung, § 9 (1) 25 BldBau
 z.B. Knick-, Wallbewuchs
 Grünfläche (öffentlich), § 9 (1) 15 BldBau
 Grünfläche (privat), § 9 (1) 15 BldBau
 Zweckbestimmung Anpflanzung
 Schutzabgrenzung mit Sträuchern und standortgerechten Laubbäumen
 Mit Geh- u. Fahr- u. Leitungsrechten u. zu belastende Fläche, § 9 (1) 21 BldBau (mit Angabe der Nutzungsberechtigten)
 - DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
 Künftig fortfallende Flurstücksgränze
 Katastrale Flurstücksnummer
 Katastrale Flurstücksgränze mit Grenzmaß, Bezeichnung der Teilgebiete
 Böschung
 - STRASSENPROFILE**

Teil B - Text

- Bauabschreibungen**
 - 1.1. Straßflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 10 BldBau.
 In dem in der Planzeichnung festgesetzten Sichtfeldern sind Behälterlagen und Einrichtungsgegenstände mit einer Höhe von höchstens 2,00 m zulässig. Einrichtungsgegenstände von Fahrzeugen sind nicht zulässig.
 - 1.2. **X1** **X2** **X3** **X4** **X12**
 Einrichtungsgegenstände außerhalb der bebauten Grundstücksteile sind bis zu einer Höhe von 0,70 m über Straßenniveau bzw. 0,20 m über Schienenoberkante zulässig. Zur Sicherung der Bestimmung sind auf der Grenze der privaten Grundstücke Bäume mit einer Höhe von 2,00 m zulässig.
 "Die Baueingangsbehörde kann in Einvernehmen mit der Stadt gemäß § 57 Abs. 1 BldBau Ausnahmen bezüglich der Höhe und des Standortes der Einrichtungsgegenstände zulassen."
 Ausnahmen sind zulässig, wenn betriebliche Gründe dies erfordern. Die Bestimmung des Grades innerhalb der privaten Grundstücke ist eine Höhe bis max. 0,70 m zulässig.
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BldBau
 Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnisse der Stadt Kalkenkirchen, Wasserwerkvermögen, Kalkenkirchen-Verkehr über und über Schienen unterirdisch zu legen, hierzu die Grundstücke anzuheben, Nutzung, welche die Unterhaltung beeinträchtigt, sind unzulässig.
- Grünflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 15 BldBau
 Die in der Planzeichnung festgesetzten Grünflächen sind außerhalb von Sichtfeldern, wenn in der Planzeichnung nicht andere Festsetzungen vorliegen, mit Wasserflächen und einzelnen Strauchgruppen zu gestalten.
- Versorgungsanlagen** § 9 Abs. 1 Nr. 17 BldBau + § 14 Abs. 2 BldBau
 In den nicht überbauten Grundstücksteilen entlang der Straßenbegrenzungslinie sind Flächen für Versorgungsanlagen (Transformatorstationen) zulässig.

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BldBau) in der Fassung vom 18.08.1974 (BGBl. I S. 2236), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.07.1975 (BGBl. I S. 2491), und des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 24.07.1993 (GVBl. Schl.-Holt. S. 86)

X 13 Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den

Bebauungsplan Nr. 26 für das Gebiet südlich des Flottnoorweges, westlich der B 433 und östlich der geplanten AKN-Trasse

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

01 vom 09.12.1995 und 23.10.1995

- Aufgestellt auf Grund der Aufstellungsbeschlüsse der Stadtvertretung vom 06.06.1992, der Kreisbauordnung vom 08.07.1975 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am 06.07.1992 erlassen.
 Kalkenkirchen, den 09.12.1995
 Ort./Stadt/Ordnungsstelle
 Bürgermeister
- Die Planzeichnung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 BldBau vom 18.08.1974 (BGBl. I S. 2236) ist mit dem Text (Teil B) überarbeitet worden.
 Kalkenkirchen, den 09.12.1995
 Ort./Stadt/Ordnungsstelle
 Bürgermeister
- Die von der Planung bearbeiteten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.11.1993 für ihre Aufgabe oder Stellungnahme aufgeführt worden.
 Kalkenkirchen, den 09.12.1995
 Ort./Stadt/Ordnungsstelle
 Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 09.12.1995 den Entwurf des Bebauungsplans mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg beschlossen und mit dem Text (Teil B) erlassen.
 Kalkenkirchen, den 09.12.1995
 Ort./Stadt/Ordnungsstelle
 Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans (Teil A) und des Textes (Teil B) ist am 09.12.1995 in der Öffentlichkeit ausgestellt worden. Die Öffentlichkeit hat sich am 09.12.1995 mit dem Entwurf des Bebauungsplans auseinandergesetzt. Die Öffentlichkeit hat sich am 09.12.1995 mit dem Entwurf des Bebauungsplans auseinandergesetzt. Die Öffentlichkeit hat sich am 09.12.1995 mit dem Entwurf des Bebauungsplans auseinandergesetzt.
 Kalkenkirchen, den 09.12.1995
 Ort./Stadt/Ordnungsstelle
 Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 09.12.1995 den Entwurf des Bebauungsplans mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg beschlossen und mit dem Text (Teil B) erlassen.
 Kalkenkirchen, den 09.12.1995
 Ort./Stadt/Ordnungsstelle
 Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, Bestandteil der Planzeichnung (Teil A) und des Textes (Teil B), wurde am 09.12.1995 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
 Die Satzung ist mit dem Text (Teil B) erlassen.
 Kalkenkirchen, den 09.12.1995
 Ort./Stadt/Ordnungsstelle
 Bürgermeister
- Die auf dem Text (Teil B) festgesetzten Bestimmungen sind der Stadtvertretung am 09.12.1995 erlassen. Die Hinweise sind beachtet. Die auf dem Text (Teil B) festgesetzten Bestimmungen sind der Stadtvertretung am 09.12.1995 erlassen.
 Kalkenkirchen, den 09.12.1995
 Ort./Stadt/Ordnungsstelle
 Bürgermeister
- Die Bebauungsplanung, Bestandteil der Planzeichnung (Teil A) und des Textes (Teil B), ist mit dem Text (Teil B) erlassen.
 Kalkenkirchen, den 09.12.1995
 Ort./Stadt/Ordnungsstelle
 Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, Bestandteil der Planzeichnung (Teil A) und des Textes (Teil B), wurde am 09.12.1995 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
 Die Satzung ist mit dem Text (Teil B) erlassen.
 Kalkenkirchen, den 09.12.1995
 Ort./Stadt/Ordnungsstelle
 Bürgermeister

04 = Änderung gemäß Verfassung des Kreis Segeberg vom 31.01.1995, Nr. 11/2/1995
 Kalkenkirchen, den 27.01.1995
 Bürgermeister

Satzung der Stadt Kalkenkirchen, Kreis Segeberg, über den Bebauungsplan Nr. 26 für das Gebiet südlich des Flottnoorweges, westlich der B433 und östlich der geplanten AKN-Trasse.

Planverfasser:
 MABICH OLBRSCH BERATUNGS INGENIEUR
 SEGEBERGERSTR. 1
 2100 DÖRSTENBURG I. HAMBURG

3. Ausfertigung